

- 2 -

( in der Fassung vom 06. Dezember 1983 und den Änderungen vom 28. Januar 1986,  
19. September 1995 und 5. September 2002 )**I. Geltungsbereich****§ 1**

Die Magisterprüfung in Philosophie kann als Haupt- oder als Nebenfachprüfung erfolgen.

**II. Prüfungsvorleistungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung****§ 2**

1. Das Zwischenprüfungszeugnis
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (darunter im Hauptfach wenigstens drei Seminare, im Nebenfach wenigstens ein Seminar) zu folgenden Gebieten:

## a) Im Hauptfach

- Formale Logik (mit Übungen) (3 Semesterwochenstunden)
- Systematische Philosophie (4 SWS)
- Allgemeine oder fachspezifische Wissenschaftstheorie oder Wissenschaftsgeschichte (2 SWS)
- Lektüre und Interpretation philosophischer Autoren und Theorien (2 SWS)
- Weitere Veranstaltungen nach eigener Wahl (6 SWS)

## b) im Nebenfach

- Systematische Philosophie (2 SWS)
- Allgemeine oder fachspezifische Wissenschaftstheorie oder Wissenschaftsgeschichte (2 SWS)
- Lektüre und Interpretation philosophischer Autoren und Theorien (2 SWS)
- Weitere Veranstaltungen nach eigener Wahl (2 SWS)

Von diesen Erfolgsnachweisen sind im Hauptfach mindestens drei, im Nebenfach mindestens zwei durch schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten) zu erwerben.

Die übrigen Erfolgsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

**§ 3 Empfohlener zeitlicher Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen**

Dem Studienplan für das Fach Philosophie entsprechend beträgt der empfohlene Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium im Hauptfach 33 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 16 Semesterwochenstunden.

**III. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung****§ 4 Prüfungsleistungen**

1. Ist Philosophie 1. Hauptfach, so ist eine Magisterarbeit zu verfassen.
  2. Ist Philosophie 1. oder 2. Hauptfach, so ist eine Klausurarbeit zu verfassen.
- Es werden 4 Themen zur Wahl gestellt, von denen 2 die systematisch-kritische Analyse und Interpretation eines Textes verlangen. Für die Bearbeitung des gewählten Themas steht eine Zeit von 5 Stunden zur Verfügung. Über die Gebiete, aus denen die Klausurthemen stammen, können Vereinbarungen getroffen werden. Die Themen dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Ist Philosophie Nebenfach, so entfällt die Klausur.

3. Die mündliche Magisterprüfung ist ein einstündiges Kolloquium über folgende Gegenstände:
  - a) Ein Spezialgebiet nach vorheriger Vereinbarung; dieses darf nicht das Gebiet der Magisterarbeit oder der Klausurarbeit sein.
  - b) Im Hauptfach 4, im Nebenfach 2 Hauptwerke der Philosophie nach vorheriger Vereinbarung. Die Auswahl dieser Werke ist so zu treffen, dass wenigstens 2 verschiedene Richtungen oder Epochen der Philosophie vertreten sind.
  - c) Ein Überblick über die Geschichte der Philosophie.

### **§ 5**

#### **Lehr- und Prüfungssprachen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen erfolgen in Deutsch oder Englisch.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungsleistungen auch auf Englisch erbracht werden.

#### **IV. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung**

### **§ 6**

1. In die Fachnote des 1. Hauptfaches geht die ungerundete Note der Magisterarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die ungerundeten Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gehen jeweils mit einfachem Gewicht in die Fachnote ein.
2. In die Fachnote des zweiten Hauptfaches gehen die ungerundeten Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.
3. Die Note für die mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 ist gleichzeitig die Fachnote für das Nebenfach Philosophie.

#### **V. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

### **§ 7**

Die Prüfungsordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach der "Vorläufigen Zusatzordnung zur Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie" vom 09.10.1969 abschließen.

---

#### **Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst", Nr. 2, Seite 108 vom 10. Februar 1984 veröffentlicht.

Die Änderung vom 28. Januar 1986 wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" Nr. 4, Seite 179, vom 14. April 1986 veröffentlicht.

Die Änderung vom 19. September 1995 wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" Nr. 11, Seite 577, vom 19. November 1995 veröffentlicht.

Die Änderung vom 5. September 2002 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2002 vom 5. September 2002 veröffentlicht.